



# KISS

## Kommunalrecht Info-Service der Studienfachgruppe

Ausgabe Januar 2024:

a) Die Änderung der Gemeindeordnung  
für den Freistaat Bayern zum 01.01.2024

b) „BekV“ ade – jetzt kommt die „BayKommV“  
(„Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften“)

KISS ist der Newsletter der Studienfachgruppe „Kommunalverwaltung“.  
In unregelmäßigen Abständen informieren wir hier über aktuelle Neuerungen,  
Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen im Kommunalrecht, die Auswirkungen auf die  
Inhalte Ihrer Lehrveranstaltung haben können.

# a) Die Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zum 01.01.2024

Am 31. Juli 2023 wurde das „Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023“ veröffentlicht. Es wurden darin zahlreiche Gesetze geändert, darunter auch einige Normen der Gemeindeordnung (GO), die für die Lehrveranstaltungen an der Hochschule für den öffentlichen Dienst relevant sind. Das komplette Änderungsgesetz mit entsprechenden Begründungen ist unter der Fundstelle GVBl. 2023 S. 385 zu finden – der Artikel beschäftigt sich nur mit für die Lehrveranstaltung „Kommunalrecht“ unmittelbar relevanten Normen, d. h. haushaltsrechtliche Regelungen, also speziell die Art. 61 – 107 GO, bleiben hier außer Betracht.

In der Gemeindeordnung wurde ein Großteil der Artikel geändert. In den allermeisten Fällen bezog sich die Änderung aber nur auf eine geschlechtsneutrale Ausdrucksweise, also z. B. „Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger“ statt vorher „Gemeindebürger“ oder „die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister“ statt vorher „der erste Bürgermeister“.

Bei Art. 16 GO wurde die Überschrift von „Ehrenbürgerrecht“ in „Ehrenbürgerwürde“ abgeändert. Damit soll klar gestellt werden, dass mit einer derartigen Ehrung keine Rechte entstehen (eine derartige Ehrung ist ein „Titel ohne Mittel“, nach herrschender Meinung ist sie kein Verwaltungsakt).

Die rein inhaltlichen Änderungen der Normen der Gemeindeordnung hielten sich vergleichsweise in Grenzen und werden im Folgenden dargestellt:

## **Art. 18 GO (Mitberatungsrecht – Bürgerversammlung):**

Nach Abs. 3 wurde folgender Abs. 4 eingefügt (der bisherige Abs. 4 wurde Abs. 5):

„(4) <sup>1</sup>Die Bürgerversammlung findet in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum statt. <sup>2</sup>Ergänzend kann die Gemeinde durch Satzung oder durch Beschluss des Gemeinderats eine Echtzeitübertragung der Bürgerversammlung in Ton und Bild über das Internet zulassen. <sup>3</sup>Ein Redebeitrag einer teilnehmenden Person darf nur übertragen werden, wenn sie dafür eine Einwilligung erteilt hat. <sup>4</sup>Kameras sind so einzurichten, dass nur die Versammlungsleitung sowie die redenden Personen erfasst werden. <sup>5</sup>Die Gemeinde informiert bei der Einladung zur Bürgerversammlung sowie vor Beginn über eine Echtzeitübertragung nach Satz 2. <sup>6</sup>Die Gemeinden können durch Satzung zulassen, dass Personen nicht persönlich anwesend sein müssen, um sich nach Abs. 3 zu beteiligen, sondern sich dazu über das Internet zuschalten können. <sup>7</sup>In der Satzung ist das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausübung des Äußerungs- und Stimmrechts durch die zugeschalteten Personen zu regeln.“

### **Sinn der Neuregelung:**

Art. 18 Abs. 4 GO dient einerseits dazu, Gemeinden Echtzeitübertragungen der Bürgerversammlungen in Ton und Bild (d. h. sog. Livestreams) zu ermöglichen (diesbezüglich die neu geschaffene Ermächtigung in Art. 18 Abs. 4 Satz 2 GO). Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Übertragung von Redebeiträgen einer teilnehmenden Person nur mit deren Einwilligung zulässig, außerdem sind Übersichtsaufnahmen oder Übertragungen von Abstimmungen nicht zulässig (Art. 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GO). Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Personen von der Teilnahme an der Bürgerversammlung abgehalten werden könnten.

Andererseits dient Art. 18 Abs. 4 GO auch dazu, hybride Bürgerversammlungen zu ermöglichen (diesbezüglich die neu geschaffene Ermächtigung in Art. 18 Abs. 4 Satz 6 GO). Anders als beim Livestream, bei dem die Bürgerversammlung nur passiv verfolgt wird, geht es bei einer hybriden Bürgerversammlung gerade auch darum, die Beteiligungsrechte nach Art. 18 Abs. 3 GO (Rederecht und Stimmrecht) im Rahmen einer Zuschaltung ausüben zu können. Das Gesetz macht bewusst keine Vorgabe, wie die Art der Zuschaltung über das Internet zu erfolgen hat. Eine Zuschaltung ausschließlich mittels Ton-Bild-Übertragung ist damit nicht zwingend vorgegeben (ggf. wäre also z. B. eine reine Stimmabgabe im Rahmen des Art. 18 Abs. 3 Satz 4 GO auch ohne Bild oder Ton möglich). Näheres ist in der Satzung nach Satz 7 zu regeln, deren Erlass dann zwingend ist.

## Art. 18a GO (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid):<sup>1</sup>

Der Abs. 3 wurde wie folgt gefasst:

„(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt

1. über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen und künftigen ersten Bürgermeister,
2. über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister obliegen,
3. über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie
5. über die Haushaltssatzung.“

In Abs. 10 wurden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Der Gemeinderat kann beschließen, dass die Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen ohne vorherigen Antrag an alle abstimmungsberechtigten Personen versandt werden. <sup>6</sup>Dies gilt nicht für Bürgerentscheide, die am Tag der Gemeindevahl, Landkreiswahl, Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl oder eines Volksentscheids stattfinden.“

### Sinn der Neuregelung:

Der Negativkatalog des Abs. 3 wurde mit der Nr. 1 um Entscheidungen über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, also um Entscheidungen nach Art. 34 GO, erweitert (bezüglich der amtierenden – und unstrittig auch bezüglich der ehemaligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister – bestand das Verbot bereits vorher).

Art. 18a Abs. 10 Satz 5 stellt künftig ausdrücklich klar, dass die Abstimmungsscheine für Bürgerentscheide auch ohne vorherigen Antrag mit den Briefabstimmungsunterlagen versendet werden können. Mit dem antragslosen Versand besteht die Möglichkeit, einen niederschweligen Zugang zur Briefabstimmung zu eröffnen, ohne aber den Abstimmenden eine Briefabstimmung vorzuschreiben.

Art. 18a Abs. 10 Satz 6 wurde angefügt, weil die anderen dort genannten Wahlen/Volksentscheide einen antragslosen Versand von Unterlagen nicht erlauben und die Wählerinnen und Wähler nicht am gleichen Tag mit verschiedenen Verfahren konfrontiert werden sollen (derartige gleichzeitige Bürgerentscheide sind nach Art. 10 GLKrWG ohnehin nur mit einer Ausnahmegenehmigung des StMI zulässig).

## Art. 20a GO (Entschädigung):

In Abs. 2 wurde folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zu einem satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.“

### Sinn der Neuregelung:

Im Hinblick auf den hohen Stellenwert einer Erziehungs- und Pflegetätigkeit soll deren Vereinbarkeit mit dem ehrenamtlichen Mandat erleichtert werden. Die Ansprüche können aber weiterhin nicht kumulativ geltend gemacht werden. Da die pauschale Nachteilsentschädigung gemäß Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 GO den Aufwand für die notwendige Inanspruchnahme einer Hilfskraft bereits mit umfasst, können Personen, die eine Nachteilsentschädigung erhalten, nachgewiesene erstattungsfähige Betreuungskosten nur in Höhe des die Nachteils-

<sup>1</sup> Hinweis an Studierende der HföD: Hinsichtlich des Art. 18a GO müssen Sie laut Stoffgliederungsplan der HföD nur *Grundzüge* wissen. Der Absatz 3 (Negativkatalog) gehört zu diesen Grundzügen, nicht aber die Sätze 4 bis 6 des Absatzes 10, die Sie daher nicht vertieft erläutern müssen.

entschädigung übersteigenden Betrags ersetzt bekommen. Anmerkung: Die Überschrift zu Art. 20a GO ist leider nicht vollständig. Das Wort „Entschädigung“ bezieht sich klar nur auf den Absatz 1 und bezieht sich nur auf ein Sitzungsgeld. Der durch die Nr. 4 ergänzte Absatz 2 bezieht sich klar nur auf die sogenannten „Ersatzleistungen“ (also auf einen etwaigen Verdienstausschlag oder auf sonstige etwaige entstandene Aufwendungen).

#### **Art. 24 GO (Inhalt der Satzungen):<sup>2</sup>**

Abs. 4 wurde wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Ist eine Gemeinde berechtigt, Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung einzusetzen und zu betreiben, dürfen Daten auch gespeichert und verarbeitet werden, um die Pflichtaufgabe der Wasserversorgung zu erfüllen und die Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung gewährleisten zu können. <sup>2</sup>Die gespeicherten Daten dürfen ausgelesen und verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.“

##### **Sinn der Neuregelung:**

Das Änderungsgesetz hebt die früher in Abs. 4 enthaltene Satzungsermächtigung für Funkwasserzähler auf, da die Gemeinden über deren Einsatz nun bereits bundesrechtlich entscheiden können und es daher einer Satzungsregelung nicht mehr bedarf.

#### **Art. 26 GO (Inkrafttreten, Ausfertigung und Bekanntmachung):**

Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 lautet nun wie folgt:

„die amtliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, dass die Satzung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt und die Niederlegung digital über das Internet, durch Anschlag oder Anzeige an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Gemeindetafeln), auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird.“

##### **Sinn der Neuregelung:**

Es wurde dadurch der bereits in Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) enthaltenen Möglichkeit zu einer ausschließlich digitalen Bekanntmachung bzw. bei einer digitalen Bekanntgabe der Niederlegung Rechnung getragen – siehe hierzu auch den entsprechenden Artikel im KISS-Newsletter vom Oktober 2022 (einsehbar unter [www.kommunalrecht-bayern.de](http://www.kommunalrecht-bayern.de)).

#### **Art. 31 GO (Zusammensetzung des Gemeinderats):**

In Abs. 3 wurden die ersten beiden Nummern folgendermaßen gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nicht sein:

1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Gemeinde,
2. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,“

##### **Sinn der Neuregelung:**

Die bisher bestehende Einschränkung auf „leitende“ und „hauptberufliche“ Arbeitnehmer ist entfallen; es besteht nun also eine Gleichbehandlung von Arbeitnehmer- und Beamtenverhältnissen. Auch sowohl nichtlei-

<sup>2</sup> Hinweis an Studierende der HföD: Für Sie sehr wichtig sind bei Art. 24 GO lediglich Art. 24 Abs. 1, 2 Satz 2 GO (im Rahmen der Lehrveranstaltung „Kommunalrecht III“). Alle anderen Teile des Art. 24 GO (also auch der hier dargestellte Abs. 4 hinsichtlich der Funkwasserzähler) sind für Sie nicht relevant.

tende als auch unterhältig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nun nicht ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sein. Durch Art. 120b Abs. 2 Satz 1 GO wird aber klargestellt, dass amtierende Personen ihr Amt bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit nicht verlieren.

Wegen Art. 34 Abs. 5 Nr. 1 GO gilt das Obige auch für erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Auch sie verlieren ihr Amt nicht, falls sie es innehaben. In Art. 120b Abs. 2 Satz 2 GO ist geregelt, dass ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sogar im Fall ihrer Wiederwahl für die darauffolgende Amtszeit ihr Amt nicht verlieren.

#### **Art. 34 GO (Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister):**

Die ersten beiden Absätze wurden folgendermaßen formuliert:

„(1) <sup>1</sup>Die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Beamtinnen und Beamte der jeweiligen Gemeinde. <sup>2</sup>In kreisfreien Gemeinden und in Großen Kreisstädten führen sie die Amtsbezeichnung Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister.“

(2) <sup>1</sup>In kreisfreien Gemeinden, in Großen Kreisstädten und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Beamtinnen und Beamte auf Zeit (berufsmäßige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister). <sup>2</sup>In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 2 500, höchstens aber 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind sie berufsmäßige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sein sollen (ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister). <sup>3</sup>In Gemeinden mit bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern sind sie ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie berufsmäßige Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sein sollen.“

#### **Sinn der Neuregelung:**

Die Änderung erfolgte im Hinblick darauf, dass das Amt des ersten Bürgermeisters bzw. der ersten Bürgermeisterin immer mehr berufsmäßig ausgeübt wird. Die in der früheren Version des Art. 34 GO enthaltenen Einwohnerzahlen (10 000 und 5 000) wurden daher halbiert (5 000 und 2 500). Nur in sehr kleinen Gemeinden (oft Mitglieder einer Verwaltungsgemeinschaft) kann das Amt noch sinnvoll ehrenamtlich ausgeübt werden. Durch Art. 120b Abs. 1 GO wird aber klargestellt, dass die Rechtsverhältnisse der amtierenden ersten Bürgermeister/innen und der bis zum 30. Juni 2024 Gewählten bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit von der Änderung nicht betroffen sind.

#### **Art. 39 GO (Stellvertretung, Übertragung von Befugnissen):**

Abs. 2 lautet nun wie folgt:

„(2) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46) einzelne Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Gemeindebediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Gemeinderats.“

#### **Sinn der Neuregelung:**

Inhaltlich wurde nur „einem Gemeindebediensteten“ durch „Gemeindebediensteten“ ersetzt; der Begriff wurde also nur vom Singular in den Plural gesetzt. Damit wurde verdeutlicht, dass die Übertragung sich nicht auf einen bestimmten, namentlich zu bezeichnenden Bediensteten beziehen muss. Hintergrund war das Urteil des OLG Nürnberg vom 9. Oktober 2018, das beim bisherigen Gesetzestext die Beschränkung auf einen namentlich genannten Bediensteten als erforderlich angesehen hatte. Dies hatte sich aber im Hinblick auf Personalwechsel und Abwesenheiten als sehr unzumutbar erwiesen. Dieser „Zwang zur Unzumutbarkeit“ wurde nun beseitigt.

### Art. 46 GO (Geschäftsleitung):

Abs. 2 lautet nun wie folgt:

„(2) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, erstmals spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit. <sup>2</sup>Der Gemeinderat ist auch einzuberufen, wenn es ein Viertel der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands verlangt. <sup>3</sup>In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.“

#### Sinn der Neuregelung:

Der Absatz wurde übersichtlicher gestaltet. Auch wurde in Satz 1 die Frist für die Einberufung der konstituierenden Sitzung in Angleichung an die LKrO einheitlich auf vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit festgesetzt. Der „14. Tag“ in Satz 3 bezieht sich jetzt nur noch auf Satz 2, nicht mehr auch auf die konstituierende Sitzung.

### Art. 47a GO (Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung):<sup>3</sup>

Dem Abs. 4 wurde folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Gleiches gilt, falls die Gemeinde einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung der technischen Mittel für die Gemeinderatsmitglieder erweiterten Verantwortung belegbar nachgekommen ist.“

#### Sinn der Neuregelung:

Durch den angefügten Satz wird die Verantwortung bei der Zuschaltung von Gremiumsmitgliedern mittels Ton-Bild-Übertragung klarer dargestellt. Nach Art. 47a Abs. 4 Satz 1 GO hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgängig bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt, darf die Sitzung nach Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO nicht beginnen oder ist unverzüglich zu unterbrechen. Vor diesem Hintergrund sieht Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO für den Fall, dass sich die Gemeinde auf die Zurverfügungstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung beschränkt, bereits bisher eine Vermutungsregel vor. Greift sie, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Folge ist, dass die Sitzung beginnen kann bzw. nicht unterbrochen werden muss.

Die durch Satz 6 erweiterte Vermutungsregel ist bei der durch die Gemeinde übernommenen erweiterten Verantwortung gerechtfertigt, soweit die Gemeinde dieser Verantwortung belegbar nachgekommen ist. Hat die Gemeinde also beispielsweise die Hard- und Software überlassen und hat sie auch die laufende Systembetreuung übernommen, muss – um die Vermutung zu bestätigen – die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusmäßig erfolgt sein und ein Test durch die Gemeinde muss die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software belegbar bestätigt haben.

### Art. 52 GO (Öffentlichkeit):

Abs. 4: Der frühere Wortlaut wurde zu Satz 1 und es wurden noch sechs weitere Sätze angefügt. Der gesamte Absatz lautet nun folgendermaßen:

„(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden. <sup>2</sup>Ergänzend kann die Gemeinde eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs

<sup>3</sup> Hinweis an Studierende der HföD: Art. 47a GO gehört zwar zum Stoffgliederungsplan der HföD („Digitalisierung des Geschäftsgangs“), allerdings liegt das Hauptaugenmerk bei Anwendungen der Norm auf Art. 47a Abs. 1 Satz 3 GO: „Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2.“ – Das heißt, Gemeinderatsmitglieder, die von Art. 47a GO Gebrauch machen, sind bei der Anwesenheitsmehrheit zu berücksichtigen. Die sonstigen ausführlichen und individuell zu regelnden (sowie meist technischen) Voraussetzungen der Norm müssen nicht vertieft geprüft werden.

Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. <sup>3</sup>Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. <sup>4</sup>Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen. <sup>5</sup>Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. <sup>6</sup>Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. <sup>7</sup>Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“

#### **Sinn der Neuregelung:**

Zu (dem unveränderten) Satz 1: Der Sitzungsraum muss den Bedürfnissen der Allgemeinheit nach Größe, Lage und Beschaffenheit gerecht werden. Das Erfordernis allgemeiner Zugänglichkeit ist erfüllt, wenn genügend Platz (einschl. Sitzgelegenheiten) vorhanden und der Sitzungsraum ohne unzumutbaren Aufwand erreichbar ist.

Zu Sätzen 2 bis 5: Satz 2 ermöglicht verbunden mit einem Gemeinderatsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit (Satz 5) sowohl einen Livestream (Echtzeitübertragungen von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats in Ton und Bild über das Internet) als auch die Möglichkeit, die aufgezeichnete Sitzung in einer Mediathek für die Dauer von grds. sechs Wochen (nach Satz 3 ggf. auch bis zum Ende der nächsten Sitzung) zum Abruf für jedermann bereitzustellen. Danach ist eine Löschung zwingend (Satz 4).

Satz 6: Die Einwilligung der Gemeinderatsmitglieder, per Ton- und Bildübertragung im Livestream gezeigt zu werden bzw. das Unterlassungsverlangen einer Übertragung wird wegen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) schon durch die DSGVO verlangt (vgl. dazu auch § 21 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 GOM): Andernfalls könnten Gemeinderatsmitglieder von der Übernahme bzw. Wahrnehmung ihres kommunalpolitischen Amtes abgehalten werden. Dies gilt aber nicht für die vorsitzende Person, denn ohne Ton und Bild dieser sitzungsleitenden Person wären Livestream und Bereithalten in der Mediathek weitgehend nutzlos: Auch unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts ist im Rahmen einer Abwägung eine derartige Differenzierung gerechtfertigt. Bzgl. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern vgl. § 21 Abs. 2 Satz 4 GOM: Sie sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

Satz 7: Bei den unbeteiligten Personen, also speziell bei einer Zuhörerin oder einem Zuhörer, steht der Schutz des Persönlichkeitsrechts absolut im Vordergrund. Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung deren bzw. dessen Bildes ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen erlaubt, und auch nur dann, wenn die räumlichen Verhältnisse keine andere Möglichkeit eröffnen sollten.

#### **Art. 54 GO (Niederschrift):**

Der Wortlaut des Artikels ist nun Folgender:

„(1) <sup>1</sup>Die Verhandlungen des Gemeinderats sind niederzuschreiben. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. <sup>3</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Gemeinderat zu genehmigen.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. <sup>2</sup>Die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats nehmen und sich Kopien erteilen lassen. <sup>3</sup>Für die Fertigung der Kopien nach Satz 2 können Gemeinden Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben. <sup>4</sup>Die Sätze 2 und 3 gelten für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet entsprechend.“

#### **Sinn der Neuregelung:**

Abs. 1 Satz 2: Dort wird nicht mehr verlangt, die abwesenden Gemeinderatsmitglieder in der Niederschrift festzuhalten. Der Abwesenheitsgrund darf aus Datenschutzgründen ohnehin nicht mehr festgehalten werden. In der Niederschrift die abwesenden Gemeinderatsmitglieder zu nennen ist auch nach der Gesetzesänderung

zumindest nicht verboten, lediglich der Abwesenheitsgrund darf nicht mehr genannt werden. Davon unabhängig ist die weiterhin bestehende Verpflichtung des abwesenden Gemeinderatsmitglieds, im Hinblick auf eine erforderliche „genügende Entschuldigung“ nach Art. 48 Abs. 2 GO der Gemeindeverwaltung gegenüber den Grund des Fernbleibens anzugeben. Zum besseren Verständnis darf in die Niederschrift aufgenommen werden, ob ein nicht anwesendes Gemeinderatsmitglied entschuldigt oder unentschuldigt fehlt und ob ein Gemeinderatsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen wurde.

Abs. 2 ist – abgesehen von den nun geschlechtsneutralen Formulierungen – unverändert geblieben. Die Niederschriften können auf Grund von Art. 3a Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayVwVfG auch mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterschrieben werden.

Abs. 3 erweitert in seinem Satz 2 das bisherige gesetzliche Einsichtsrecht der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger um ein Recht auf Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats. Die Art der Kopien (elektronisch oder auf Papier) schreibt das Gesetz nicht vor. Satz 3 erlaubt der Gemeinde für die Fertigung der Kopien das Erheben von Kosten nach dem Kostengesetz (KG), vgl. dazu auch Tarif-Nr. 1.III.0/1.2 der KVz-Anlage.

#### **Art. 56 GO (Gesetzmäßigkeit; Geschäftsgang):<sup>4</sup>**

Dem Art. 56 GO wurde ein neuer Absatz 4 angefügt. Er lautet:

„(4) <sup>1</sup>Für Gemeinden gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Die Gemeinden können eine geeignete staatliche interne Meldestelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration als Dritten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauen.“

#### **Sinn der Neuregelung:**

Am 2. Juli 2023 ist auf Bundesebene das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. „Whistleblower-Richtlinie“).

§ 2 HinSchG enthält einen abschließenden, aber sehr umfangreichen Katalog der Tatbestände, die Gegenstand einer Meldung sein können. Ein Whistleblower kann also unter anderem Folgendes melden: Straftatbestände, Ordnungswidrigkeiten, letztere soweit es um den Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder den Schutz der Rechte von Beschäftigten geht, Verstöße gegen bestimmte weitere Rechtsvorschriften auf Bundes-, Landes- oder EU-Ebene (die in § 2 HinSchG einzeln benannt werden), u. a. Vorschriften zur Geldwäsche-Bekämpfung, Vorgaben zur Produktsicherheit, Vorgaben zum Umweltschutz, Vorschriften zum Datenschutz.

Im Zentrum des neuen Hinweisgeberschutzrechts steht die Verpflichtung von Beschäftigungsgebern zur Einrichtung interner Meldestellen, an die sich die Beschäftigten wenden können, um Informationen über Verstöße zu melden. Wer als Beschäftigungsgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann ab 1. Dezember 2023 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Euro belegt werden. Die Person, die Arbeitseinheit oder der beauftragte Dritte muss die Funktion nicht hauptamtlich ausüben.

Bei den internen Meldestellen sind Meldekanäle einzurichten, an die sich Beschäftigte in mündlicher oder in Textform wenden können (z. B. Telefonnummer und/oder gesondertes E-Mail-Postfach). Es besteht keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass die Abgabe anonymer Meldungen ermöglicht wird. Nach einer eingegangenen Meldung sind ggf. Folgemaßnahmen einzuleiten.

Als geeignete staatliche Meldestellen i. S. d. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO kommen für die kreisangehörigen Gemeinden primär die staatlichen Landratsämter und für die kreisfreien Gemeinden primär die Regierungen in Betracht. Diese Stellen wurden durch das StMI bereits über die Anschlussmöglichkeit des kommunalen Bereichs informiert. Das StMI weist aber ausdrücklich darauf hin, dass auch bei einer derartigen Betrauung eines

<sup>4</sup> Hinweis an Studierende der HföD: Art. 56 Abs. 4 GO gehört nicht zum Stoffgliederungsplan der HföD.



Dritten der Beschäftigungsgeber selbst nicht von seiner Pflicht entbunden ist, selbstständig im Rahmen interner Vorgangsbearbeitungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Verstöße abzustellen. Eine vollumfängliche Auslagerung der Aufgaben der internen Meldestelle ist folglich nicht möglich.

#### **Art. 60a GO (Ortssprecherinnen und Ortssprecher):<sup>5</sup>**

Abs. 1: Abgesehen von einigen stilistischen Änderungen wurde folgender neuer Satz 2 eingefügt (und die folgenden Sätze entsprechend hinausgeschoben):

„<sup>2</sup>Ein Antrag ist nicht erforderlich, falls der Gemeinderat die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers beschließt oder durch Satzung bestimmt.“

Abs. 2: Dieser Absatz wurde komplett neu eingefügt. Er lautet:

„(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister entscheiden, die Ortssprecherwahl durch briefliche Abstimmung durchzuführen. <sup>2</sup>In diesem Fall hat die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Wahlvorschläge bei der Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. <sup>4</sup>Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekanntzugeben. <sup>5</sup>Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. <sup>6</sup>Die Wahl findet ohne Bindung an die Wahlvorschläge statt.“

#### **Sinn der Neuregelung:**

Abs. 1: Durch den neuen Satz 2 kann die Initiative zu einer Ortssprecherwahl nun auch vom Gemeinderat ausgehen. Ein Antrag seitens der Bürgerschaft nach Satz 1 ist dann nicht erforderlich. Die Wahl selbst obliegt aber wie bisher den im Gemeindeteil ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern. Vorgaben zum Wahlvorgang, die über die Mindestanforderungen des Art. 51 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 GO hinausgehen, enthält die GO nicht. Dies auszugestalten, obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer Organisationshoheit. Orientierungsrichtlinie sind die kommunalverfassungsrechtlichen Wahlen nach Art. 51 Abs. 3 GO.

Abs. 2: Es ist durch den komplett neu eingefügten Absatz 2 nun möglich, eine Ortssprecherwahl als rein briefliche Abstimmung durchzuführen. Es steht also nun im Ermessen der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters zu entscheiden, ob die Ortssprecherwahl im Rahmen einer Ortsversammlung (Abs. 1) oder durch briefliche Abstimmung (Abs. 2) erfolgen soll. Eine Kombination der beiden Optionen sieht das Gesetz nicht vor, da der hierfür entstehende (Zeit- und Kosten) Aufwand unverhältnismäßig wäre.

#### **Art. 120 GO (Rechtsverordnungen):**

Außer der Überschrift wird auch der Beginn des Absatzes 1 völlig neu gefasst. Er lautet nun:

„(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Nähere zu kommunalen Namen, Hoheitszeichen sowie Bestands- und Gebietsänderungen nach den Art. 2 bis 4 und 11,
2. das Nähere zu amtlichen Bekanntmachungen nach Art. 26 Abs. 2.

<sup>2</sup>Das Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration wird weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung zu regeln: ...“

(Anm.: weiterer Text faktisch unverändert)

<sup>5</sup> Hinweis an Studierende der HföD: Art. 60a GO gehört nur als Randgebiet zum Stoffgliederungsplan der HföD. Es reicht, wenn Sie den Gesetzestext als solchen zur Kenntnis genommen haben (Rechtsprechung hierzu, die teilweise unterschiedlichen Meinungen hierzu sowie die teilweise noch völlig offenen Detailprobleme diesbezüglich sind für Sie irrelevant).

### Sinn der Neuregelung:

Die Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV – darauf zielt Art. 120 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) sowie die Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften (Bekanntmachungsverordnung – BekV – darauf zielt Art. 120 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO) waren bisher rein rechtlich gesehen keine „echten Verordnungen“, sondern lediglich sog. „Ausführungsvorschriften“ (so auch die bisherige Überschrift des Art. 120 GO). Nun sind sie also „echte Verordnungen“. Maßgeblich ist dies unter anderem für die neue „BayKommV“ („Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften“), die die bisherige BekV (unverändert seit dem Jahr 1983!) mit Wirkung zum 01.01.2024 ersetzt hat (siehe auch Artikel b) in diesem Newsletter).

## b) „BekV“ ade – jetzt kommt die „BayKommV“ („Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften“)

Wenn es um die Bekanntmachung von kommunalen Satzungen und Verordnungen geht, ist zunächst Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO zu beachten.<sup>6</sup> Demnach sind kommunale Satzungen und Verordnungen (letztere über die Verweisungsnorm des Art. 51 Abs. 1 LStVG) bekannt zu machen. Erste Wahl dafür ist das Amtsblatt einer Gemeinde: Wenn ein solches unterhalten wird, müssen die gemeindlichen Normen hier bekannt gemacht werden. Dies setzte lange Zeit ein Druckwerk, also eine Papierausgabe eines Amtsblatts voraus. Hierzu existierte eine Ausführungsvorschrift namens „BekV“ (VSV-Nr. 2021-5), die aus dem Jahr 1983 stammte und seither nicht verändert worden war.

Durch die Einführung des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) zum 1. August 2022 und die dadurch bewirkte Änderung des Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO wurde aber die Möglichkeit einer rein digitalen Bekanntmachung über das Internet geschaffen (s. hierzu auch den KISS-Newsletter vom Oktober 2022). Die BekV blieb aber trotz mittlerweile veralteter Regelungen bislang in ihrer Fassung aus dem Jahr 1983 bestehen. Nunmehr aber wurde durch die „Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung“ vom 10. Dezember 2023 die alte BekV überarbeitet und unbenannt. Nunmehr gilt in Ergänzung zu Art. 26 Abs. 2 GO die „BayKommV“ – die „Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften“. Diese Norm gilt rechtlich nunmehr auch nicht mehr als bloße Ausführungsvorschrift, sondern wegen der Änderung des Art. 120 Abs. 1 GO (siehe Artikel a) in diesem Newsletter) als Verordnung.

Die für die Lehrveranstaltung „Kommunalrecht III“ besonders bedeutsamen §§ 1 und 2 der erneuerten BayKommV lauten folgendermaßen:<sup>7</sup>

### „§ 1 Bestimmung der Art der amtlichen Bekanntmachung

(1) Gemeinden, die ihre Satzungen nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in einem nach Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft über das Internet bekanntmachen, bestimmen in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Gemeinderats diese Art der Bekanntmachung und benennen dabei eine öffentlich zugängliche Internetseite der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft.

(2) <sup>1</sup>Gemeinden, die kein Amtsblatt im Sinn des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO haben, bestimmen in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Gemeinderats eine der in Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO genannten Arten der Bekanntmachung und benennen dabei auch

1. das Amtsblatt,
2. das Druckwerk,
3. die Tageszeitung oder

<sup>6</sup> Das Verfahren beim Erlass von Satzungen und Verordnungen ist Gegenstand der Lehrveranstaltung „Kommunalrecht III“.

<sup>7</sup> Die BayKommV ist derzeit (Stand Januar 2024) noch nicht in Ihrer VSV enthalten und kann insgesamt bislang nur im Internet eingesehen werden (z. B. bei beck-online oder unter [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)).

#### 4. den Ort, an dem die Gemeindetafel aufgestellt ist.

<sup>2</sup>Will eine Gemeinde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO ein nach Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG ausschließlich digital veröffentlichtes Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamtes nutzen, genügt es, in der Geschäftsordnung oder im Beschluss des Gemeinderats diese Art der Bekanntmachung zu bestimmen und auf die öffentlich zugängliche Internetseite des Landkreises oder des Landratsamtes zu verweisen.

(3) <sup>1</sup>Gemeinden, die ihre Satzungen nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO durch Niederlegung bekanntmachen, geben, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Niederlegung

1. auf einer in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Gemeinderates vorher bestimmten öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde,

2. in einer in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Gemeinderates vorher bestimmten Tageszeitung oder

3. auf der Gemeindetafel

bekannt. <sup>2</sup>Die Niederlegung muss vor ihrer Bekanntgabe erfolgt sein und soll über einen Zeitraum von 14 Tagen bekannt gegeben werden.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden können ihre Gemeindetafel auch in Form eines digitalen Bildschirms unterhalten. <sup>2</sup>Die Gemeinden sollen zu Informationszwecken weitere Gemeindetafeln in größeren, siedlungsmäßig selbständigen Gemeindeteilen unterhalten und auch dort Anschläge anheften oder digital lesbar anzeigen.

(5) <sup>1</sup>Eine Gemeinde darf eine andere als die nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 bestimmte Art der Bekanntmachung nur wählen, falls im Einzelfall ein wichtiger Grund es erfordert. <sup>2</sup>In diesem Fall ist auf die Satzung und die Art ihrer Bekanntmachung an der Stelle hinzuweisen, an der die Satzungen sonst abzdrukken sind oder ihre Niederlegung bekanntzugeben ist.“

Die Begründung der Änderungsverordnung für die Erneuerung der BayKommV führt hinsichtlich der Neuregelungen Folgendes aus:

#### Zu Abs. 1:

Nach dem neu eingefügten Abs. 1 bestimmen Gemeinden, die ihre Satzungen in einem Amtsblatt ausschließlich digital über das Internet bekanntmachen wollen, durch Geschäftsordnung oder Gremiumsbeschluss die Art der Bekanntmachung und eine öffentlich zugängliche Internetseite der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, damit dies für die Gemeindeeinerinnen und Gemeindeeiner für die Amtszeit des Gemeinderates transparent und nachvollziehbar ist. Das Wort „benennen“ verlangt, dass der Standort auf der Internetseite der Gemeinde, an dem die Bekanntmachungen abrufbar sind, angegeben wird. Die Benennung der Adresse (Uniform Resource Locator; URL) genügt hierfür.

#### Zu Abs. 2:

Satz 1 wird redaktionell angepasst.

Die Regelung des bisherigen Abs. 1 Satz 2 findet sich künftig systematisch schlüssiger in einem neuen Abs. 5.

Der neue Satz 2 regelt den Fall, dass eine Gemeinde kein eigenes Amtsblatt hat und zur Bekanntmachung ihrer Satzungen gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO ein nach Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG ausschließlich digitales Amtsblatt eines Landkreises oder Landratsamtes nutzt. In diesem Fall genügt es, dass die Gemeinden auf die Internetseite des Landkreises oder Landratsamtes verweist. Die Benennung des Standorts auf der Internetseite, an dem die Bekanntmachungen abrufbar sind, entsprechend Abs. 1 ist hingegen nicht gefordert.

#### Zu Abs. 3:

Satz 1 regelt, auf welche Arten die Bekanntmachung der Niederlegung erfolgen kann. Zugleich regelt sie die Alternativen systematisch klarer als bisher, was die Rechtsanwendung erleichtern soll.

Satz 2 übernimmt das Erfordernis, wonach die Niederlegung vor der Bekanntmachung erfolgt sein muss, des bisherigen § 2 sowie den Regelungsgehalt des bisherigen § 1 Abs. 2 Satz 3. Der Regelungsstandort in Abs. 3 ist auf Grund des Sachzusammenhangs schlüssiger. Zudem erfasst Satz 2 nun auch digitale Niederlegungsformen.

#### Zu Abs. 4:

Satz 1 stellt klar, dass Bekanntmachungen auch über digitale Gemeindetafeln erfolgen können. Dabei ist auch auf Bürgerinnen und Bürger Rücksicht zu nehmen, die sich nicht mit Hilfe elektronischer Medien informieren können oder wollen. Bei einer rein digitalen Bekanntmachung gewährleistet dies Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG, indem stets

auch eine Einsichtnahme in der Verwaltung gewährleistet sein muss. Verwendet eine Gemeinde dagegen eine digitale Gemeindetafel, müssen die veröffentlichten Bekanntgaben dort unmittelbar oder mit Hilfe einer einfachen, intuitiv verständigen Menüführung lesbar sein.

Satz 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 1 Abs. 2 Satz 2, berücksichtigt aber auch eine mögliche digitale Anzeige. Zudem wird klargestellt, dass eine Gemeinde die Veröffentlichung zusätzlich zur – rechtlich allein erheblichen – bestimmten Art der Bekanntmachung zu Informationszwecken auch auf weiteren Gemeindetafeln vornehmen kann.

#### Zu Abs. 5:

Abs. 5 übernimmt den bisherigen Abs. 1 Satz 2. Er stellt in Satz 1 wie bisher klar, dass bei allen gewählten Arten der Bekanntmachung eine Abweichung nur im Einzelfall und nur aus wichtigem Grund erfolgen kann. In Satz 2 wird geregelt, wie in diesem Fall auf die Satzung und die Art ihrer Bekanntmachung hinzuweisen ist. Die nun eigenständige Regelung in Abs. 5 dient der Übersichtlichkeit. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

### **„§ 2 Tag der amtlichen Bekanntmachung**

Als Tag der amtlichen Bekanntmachung gilt bei einer Bekanntmachung

1. in einem ausschließlich digitalen Amtsblatt oder einer ausschließlich digitalen Tageszeitung der erste Tag der öffentlichen Verfügbarkeit im Internet,
2. in einem nicht nur digital veröffentlichten Amtsblatt, einem Druckwerk oder einer nicht nur digital erscheinenden Tageszeitung der Ausgabetag des Amtsblattes, des Druckwerkes oder der Tageszeitung,
3. durch Niederlegung und deren Bekanntgabe
  - a) auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde oder einer ausschließlich digitalen Tageszeitung der erste Tag der öffentlichen Verfügbarkeit im Internet,
  - b) in einer nicht nur digital erscheinenden Tageszeitung der Ausgabetag der Tageszeitung oder
  - c) auf einer Gemeindetafel der Tag des Anschlages oder der digital lesbaren Anzeige.“

§ 2 orientiert sich am Regelungsgehalt des bisherigen § 2, ist nun aber auch um die elektronischen Bekanntmachungsarten ergänzt. Zugleich ist die Regelung nun systematischer, was die Rechtsanwendung erleichtern soll – so die Begründung des Entwurfs der Änderungsverordnung.